

Handlungsempfehlungen

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (oberste Jagd- und Veterinärbehörde)

zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2015/2016

Seit Anfang der 1980-er Jahre stiegen die Schwarzwildpopulation sowie die Jagdstrecke dieser Wildart enorm an. Damit einhergehend waren und sind zum Teil sehr hohe Wildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu beklagen. Hinzu kommen die Wildseuchenproblematik und die gestiegenen Verkehrsunfallzahlen.

Die Schwarzwildbestände sind daher auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu bringen, um insbesondere

- Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu verringern,
- das Risiko einer möglichen Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken sowie
- Gefahren durch Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung zu mindern.

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat hierzu im Jahr 2010 bei der umfassenden Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) das Schwarzwild erstmals mit in die gesetzliche Abschussregelung einbezogen. Seither sollen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 LJG Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 durch die Landesjagdverordnung (LJVO) die Jagdzeiten neu bestimmt und festgelegt, dass Schwarzwild grundsätzlich ganzjährig bejagt werden darf. Davon ausgenommen sind lediglich die bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, mithin Bachen, soweit sie abhängige Frischlinge führen.

Gesetz- und Verordnungsgeber haben somit für die Jägerschaft weitest gehende Möglichkeiten geschaffen, den notwendigen Verminderungsabschuss durchzuführen, ohne die erforderlichen tierschutzrechtlichen Aspekte zu vernachlässigen.

Daher werden alle Verantwortlichen vor Ort aufgefordert, die nachfolgenden **Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen** umzusetzen:

1. Der Schwarzwildbestand ist **in allen Landesteilen** von Rheinland-Pfalz **deutlich zu verringern**. Die zuständigen Behörden werden die jagd- sowie die tierseuchenrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und deren Einhaltung kontrollieren.
2. Das Schwarzwild muss weiterhin **ganzjährig intensiv bejagt** werden. Hierzu sind die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Optimierung der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen. Die Jagdausübungsberechtigten in den staatlichen Regiejagden nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
3. Neben eventuellen jagdbezirksspezifischen Vorgaben sollen die abzuschließenden **Abschussvereinbarungen/Abschusszielsetzungen für Schwarzwild** diese Bejagungsempfehlungen, insbesondere die Durchführung von Bewegungsjagden und ggf. konkret überprüfbare Abschusszahlen, zum Inhalt haben.
4. **Frischlinge sind umfassend und unabhängig von ihrer Verwertbarkeit zu bejagen.**
5. **Der Abschuss der Zuwachsträger (weibliche Stücke) ist deutlich zu steigern.** Bachen, die noch erkennbar abhängige Frischlinge führen, sind zu schonen. Bei sich bietender Auswahlmöglichkeit gilt jedoch weiterhin die Regel „jung vor alt“.
6. Jegliche Beschränkungen der Jagdausübung auf Schwarzwild durch **Gewichts- oder Altersvorgaben** erschweren den erforderlichen Reduktionsabschuss und **sind zu unterlassen.**
7. **Großräumige, revierübergreifende Bewegungsjagden** gelten als besonders effektive Form der Schwarzwildbejagung und sind **vermehrt** durchzuführen.
8. In den Vollmondphasen und bei Schneelage sollen **Gemeinschaftsansitzjagden** auf Schwarzwild durchgeführt werden, nach Möglichkeit revierübergreifend.
9. Der künstliche Futtereintrag ist zu minimieren. Jäger, Grundeigentümer, Landnutzer und Jagdbehörden sollen **Verstößen gegen die Fütterungs- und Kirrungsbestimmungen entschieden entgegen treten**. Im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung sind Forstbeamte verpflichtet, ordnungswidriges Verhalten anzuzeigen.
10. Die Lockwirkung von Kirmitteln ist insbesondere in Mastjahren mit hohem natürlichem Futterangebot sehr begrenzt und demzufolge ist die Erfolgswirksamkeit der Kirrjagd sehr eingeschränkt. In diesen Zeiträumen ist die Bejagung verstärkt auf andere Bejagungsweisen (s. Punkte 7 und 8) zu stützen.

11. Die Jagdausübungsberechtigten sollen **revierlose Jäger und Jägerinnen am Abschuss von Schwarzwild beteiligen**. Der Landesjagdverband wird gebeten, seine Mitglieder hierzu nochmals aufzufordern.
12. Für die Erlegung von Schwarzwild werden in der staatlichen Regiejagd **keine Jagdbetriebskostenbeiträge** erhoben.
13. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch **Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur zu unterstützen**, insbesondere durch Anlegen von Schussschneisen - soweit hierdurch keine wirtschaftlichen Einbußen durch Wegfall von Fördermitteln zu besorgen sind. Sie sollen zudem die Bejagung durch sofortige Verständigung der Jagdausübungsberechtigten bei Einwechseln von Schwarzwild in gefährdete Kulturen fördern. Darüber hinaus werden die Bauern- und Winzerverbände gebeten, ihre Mitglieder aufzufordern, aktiv das Gespräch zur Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur mit den Jagdausübungsberechtigten zu suchen.
14. Das Ministerium appelliert an die Kreisverwaltungen und Verwaltungen kreisfreier Städte, ihre Möglichkeiten der **Gebührenreduzierung** für die Trichinenbeschau beim Schwarzwild, insbesondere bei Frischlingen, voll auszuschöpfen und die **regionale Schwarzwildproblematik anlässlich der üblichen Jagdbeiratssitzungen mit allen Beteiligten zu diskutieren**, um evtl. als untere Jagdbehörde in einzelnen Jagdbezirken steuernd eingreifen zu können.
15. Es wird empfohlen, auf örtlicher Ebene unter Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter (insbes. Jägerschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Behörden), einen „**Runden Tisch Schwarzwild**“ zu etablieren mit dem Ziel der situationsbedingten **Bildung von „Aktionsgemeinschaften Schwarzwild“**.

Helmut Caspary
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
– Oberste Veterinärbehörde –

Dr. Jens Jacob
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
– Oberste Jagdbehörde –